# Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 5640 04. 02. 2019

## **Antrag**

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

# Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Missbrauch in der katholischen und evangelischen Kirche – Stärkt die Landesregierung die Strafverfolgung?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- von wie vielen Missbrauchsfällen sie in den Kirchen Baden-Württembergs ausgeht;
- von wie vielen Missbrauchsfällen Ministerpräsident Kretschmann bei seinem regelmäßigen Ansprechen der Missbrauchsfälle gegenüber den Repräsentanten der evangelischen und der katholischen Kirche ausgeht;
- 3. inwieweit sie sich damit zufriedengibt, dass es keine statistische Erfassung von Anzeigen und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche gibt;
- 4. was das Thematisieren des Missbrauchs gegenüber den Repräsentanten der evangelischen und der katholischen Kirche durch Ministerpräsident Kretschmann für die Exekutive und Judikative bisher Positives bewirkt hat;
- 5. ob der Verzicht auf die statistische Erfassung nach ihrer Ansicht angesichts des allein von der Katholischen Kirche nach 1945 bezifferten Missbrauchs von 3.677 Fällen mit 1.670 betroffenen Klerikern und der dadurch ausgelösten gesellschaftlichen Debatte angemessen ist;
- wie sie bei einem Verzicht auf die statistische Erfassung jemals eine fundierte Bewertung des Ausmaßes der juristischen Aufarbeitung des Missbrauchs abgeben will;
- inwieweit sie Polizeien oder Staatsanwaltschaften mit Blick auf die Missbrauchsfälle mit Hinweisen, Anordnungen oder ähnlichen Verlautbarungen adressiert hat beziehungsweise adressieren wird;

- welche kirchlichen Stellen im Land den Strafverfolgungsbehörden bisher Unterlagen im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche zur Verfügung gestellt haben;
- wie sie die Forderung von Prof. Reinhard Merkel, man solle spezialisierte Stellen der Staatsanwaltschaften zur effektiveren Ermittlung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche einrichten, bewertet und gegebenenfalls umsetzt:
- inwieweit sie der Ansicht ist, dass die von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Studie zum Missbrauch als Anlass für strafrechtliche Vorermittlungen taugt;
- 11. wie viele der nach der Studie 1.670 beschuldigten Personen in Baden-Württemberg wirkten und gegebenenfalls dort Menschen missbrauchten;
- 12. aus welchen Gründen es ihr möglich beziehungsweise unmöglich erscheint, dass die Strafverfolgungsbehörden die Namen der in der Studie anonymisierten 1.670 beschuldigten Personen und personenbezogene Daten zu diesen erlangen;
- 13. wie sie angesichts des Ausmaßes ihres bisherigen Nichtwissens und der Beantwortung des Antrags 16/5212 dem Eindruck entgegentreten will, sie sei an einer strafrechtlichen Aufarbeitung des Missbrauchs nicht sonderlich interessiert, allenfalls unterstütze sie finanzielle Entschädigungen;
- 14. inwieweit sie abgesehen von staatlich zu verantwortenden Straftaten oder Versäumnissen wie beispielsweise im Bereich der Heimerziehung und des § 175 StGB die Aufgabe des Staates in erster Linie in der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten sieht und nicht in einer etwaigen Entschädigung der Opfer von Straftaten, die noch geahndet werden können.

30.01.2019

Weinmann, Dr. Goll, Keck, Brauer, Reich-Gutjahr FDP/DVP

#### Begründung

In der Antwort auf den Antrag Drucksache 16/5212 heißt es u.a., der "Landesregierung ist es ein Anliegen, dass die in Rede stehenden Missbrauchsfälle (strafrechtlich) aufgeklärt werden. Der Ministerpräsident nutzte und nutzt daher seine regelmäßigen Gesprächskontakte mit den Repräsentanten der evangelischen und der katholischen Kirche, um die Missbrauchsfälle und die kirchliche Unterstützung bei ihrer Aufarbeitung anzusprechen."

Derweil macht sich in den Medien Unmut über die zurückhaltende strafrechtliche Aufklärung des Missbrauchs breit.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Februar 2019 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

von wie vielen Missbrauchsfällen sie in den Kirchen Baden-Württembergs ausgeht;

Aus den sich aus der Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Europa zum Antrag der Abg. Sascha Binder u. a. SPD "Juristische Aufklärung von Missbrauchsfällen im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche" (Drucksache 16/5212) zu Frage 1. ergebenden Gründen können keine belastbaren Aussagen zur Zahl der Missbrauchsfälle im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche getroffen werden.

2. von wie vielen Missbrauchsfällen Ministerpräsident Kretschmann bei seinem regelmäßigen Ansprechen der Missbrauchsfälle gegenüber den Repräsentanten der evangelischen und der katholischen Kirche ausgeht;

Soweit die Kirchen eigene Erhebungen angestellt bzw. in Auftrag gegeben und veröffentlicht haben – wie etwa die Studie "Sexueller Missbrauch durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz" (MHG-Studie) – sind diese Ministerpräsident Kretschmann bekannt. Er ist sich aber auch bewusst, dass es gerade bei sexuellem Missbrauch eine Dunkelziffer gibt, weil die Betroffenen vielfach traumatisiert sind und deswegen damit gerechnet werden muss, dass sich nicht alle Betroffenen zu einer Strafanzeige entschließen. Ministerpräsident Kretschmann geht daher bei seinen Gesprächen nicht von einer konkreten Zahl aus, sondern fordert mit Blick auf die Betroffenen eine offensive Aufklärung seitens der Kirchen, die auch weitere Betroffene ermutigen soll, Strafanzeige zu erstatten.

- 3. inwieweit sie sich damit zufriedengibt, dass es keine statistische Erfassung von Anzeigen und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche gibt;
- 5. ob der Verzicht auf die statistische Erfassung nach ihrer Ansicht angesichts des allein von der Katholischen Kirche nach 1945 bezifferten Missbrauchs von 3.677 Fällen mit 1.670 betroffenen Klerikern und der dadurch ausgelösten gesellschaftlichen Debatte angemessen ist;
- 6. wie sie bei einem Verzicht auf die statistische Erfassung jemals eine fundierte Bewertung des Ausmaßes der juristischen Aufarbeitung des Missbrauchs abgeben will;

## Zu 3., 5. und 6.:

Im Hinblick auf die in der Vergangenheit unterbliebene statistische Erfassung von Missbrauchsfällen im kirchlichen Kontext ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, statistische Erhebungen in polizeilichen oder justiziellen Statistiken auf zum Zeitpunkt der Festlegung der Erfassungskriterien nicht bekannte, möglicherweise jedoch zukünftig relevant werdende Kriminalitätsphänomene auszurichten. In entsprechenden Fällen kann daher lediglich der Versuch unternommen werden, die vorhandenen Datenbestände mittelbar mit Hilfe der bestehenden Erfassungsmerkmale bereichsspezifisch auszuwerten.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden zum Tatverdächtigen amtlich überprüfbare Merkmale wie "Alter", "Geschlecht", "Staatsangehörigkeit", "Aufenthaltsanlass" und weitere diverse Merkmale, die bei der Tatausführung eine Rolle gespielt haben, wie "unter Alkohol", "alleinhandelnd", "Schusswaffe mitgeführt" usw. ausgewiesen. Im Bereich der "Opferdelikte" können Beziehungen des Opfers zum Täter (formal und räumlich sozial) dargestellt werden. Hierunter werden auch die Begriffe "formelle soziale Beziehung in Institutionen/Organisa-

tionen und Gruppen" und "sonstige räumliche und/oder soziale Nähe" erfasst. Bezogen auf die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung finden mit Blick auf die Tatverdächtigen weder der Beruf, noch die ausgeübte Tätigkeit oder gar eine religiöse Zugehörigkeit derzeit Eingang in die PKS.

Im Übrigen erscheint eine eigenständige statistische Erfassung derartiger Verfahren auch im Hinblick auf eine Bewertung der kirchlichen Bemühungen um eine juristische Aufarbeitung nicht weiterführend. Gegenstand der öffentlichen Diskussion ist in erster Linie nicht der Umfang und die Qualität der juristischen Aufarbeitung der den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Missbrauchsfälle, sondern der allgemeine Umgang der Kirchen mit derartigen Vorgängen und insbesondere die Praxis der Anzeigeerstattung hinsichtlich der den Kirchenverwaltungen bekannt gewordenen Fälle. Eine statistische Erfassung der entsprechenden Anzeigen oder Ermittlungsverfahren bei Polizei oder Staatsanwaltschaft würde keine weitergehenden Erkenntnisse zum kirchlichen Umgang mit der Thematik erbringen, da es hierzu erforderlich wäre, dass gleichzeitig auch die Zahl der den Kirchenverwaltungen bekannt gewordenen, jedoch nicht den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebrachten Verdachtsfälle bekannt sein müsste. Insofern wäre es ausschließlich den Kirchen möglich, durch eine Veröffentlichung der entsprechenden, dort mutmaßlich umfassend vorliegenden Daten eine statistische Grundlage zu schaffen, die eine Bewertung der innerkirchlichen Aufarbeitung der Missbrauchsfälle ermöglicht.

4. was das Thematisieren des Missbrauchs gegenüber den Repräsentanten der evangelischen und der katholischen Kirche durch Ministerpräsident Kretschmann für die Exekutive und Judikative bisher Positives bewirkt hat;

Ministerpräsident Kretschmann hat die Gespräche mit den Bischöfen dazu genutzt, ihnen gegenüber die Tragweite des sog. "Missbrauchsskandals" für die Betroffenen wie auch für die Gesellschaft insgesamt hervorzuheben und eine offensive Aufklärung einzufordern. Ziel der Gespräche war insofern eine Bewusstseinsbildung und ggf. Verhaltensänderung innerhalb der kirchlichen Strukturen, nicht aber eine Wirkung auf die Exekutive oder Judikative – zumal Staatsanwaltschaften ohnehin bei Vorliegen eines Anfangsverdachts von Amts wegen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten haben und sich eine Einflussnahme auf Gerichte verbietet.

- 7. inwieweit sie Polizeien oder Staatsanwaltschaften mit Blick auf die Missbrauchsfälle mit Hinweisen, Anordnungen oder ähnlichen Verlautbarungen adressiert hat beziehungsweise adressieren wird;
- 9. wie sie die Forderung von Prof. Reinhard Merkel, man solle spezialisierte Stellen der Staatsanwaltschaften zur effektiveren Ermittlung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche einrichten, bewertet und gegebenenfalls umsetzt;

## Zu 7. und 9.:

Ausweislich der bekannt gewordenen Medienberichterstattung regt Professor Reinhard Merkel die vorübergehende Einrichtung informeller, auf kirchlichen Missbrauch spezialisierter Stellen bei den Generalstaatsanwaltschaften an, um von dort aus kompetente Staatsanwälte damit zu beauftragen, sich speziell mit dem Thema Missbrauch zu befassen.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Landesregierung nicht weiterführend. Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften ist die Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bereits heute regelmäßig in Spezialdezernaten konzentriert. Die dort tätigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen über die notwendige Sachkunde zur Bearbeitung von derartigen Verfahren und sind mit den Besonderheiten der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Ermittlungen betraut. Unter strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Gesichtspunkten unterscheiden sich die Ermittlungen wegen Sexualstraftaten im kirchlichen Kontext von den Ermittlungen wegen sonstigen Sexualstraftaten nicht in einer Weise, die es erforderlich machen würde, diese

(vorübergehend) zentral bei einer Generalstaatsanwaltschaft zu bündeln. Vor dem Hintergrund dieser bestehenden Spezialisierung in der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Sachbearbeitung (zur polizeilichen Sachbearbeitung: vgl. Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Europa zu Frage 6. des Antrags der Abg. Sascha Binder u. a. SPD – Drucksache 16/5212) besteht im Übrigen auch nicht das Erfordernis, Polizei und Staatsanwaltschaften mit Blick auf die in Rede stehenden Verfahren besondere Bearbeitungshinweise zu erteilen.

- 8. welche kirchlichen Stellen im Land den Strafverfolgungsbehörden bisher Unterlagen im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche zur Verfügung gestellt haben;
- inwieweit sie der Ansicht ist, dass die von der Deutschen Bischofskonferenz in Auftrag gegebene Studie zum Missbrauch als Anlass für strafrechtliche Vorermittlungen taugt;
- 11. wie viele der nach der Studie 1.670 beschuldigten Personen in Baden-Württemberg wirkten und gegebenenfalls dort Menschen missbrauchten;
- 12. aus welchen Gründen es ihr möglich beziehungsweise unmöglich erscheint, dass die Strafverfolgungsbehörden die Namen der in der Studie anonymisierten 1.670 beschuldigten Personen und personenbezogene Daten zu diesen erlangen;

Zu 8., 10., 11. und 12.:

Die der Öffentlichkeit am 25. September 2018 vorgestellte MHG-Studie ist anonymisiert und enthält keine tatsächlichen Angaben zu Tätern, Opfern, Tatzeit, Tatort und Tatumständen einzelner konkreter Straftaten. Gleichzeitig legen die Verfasser der Studie Wert auf die Feststellung, dass ihrem Forschungsprojekt ein retrospektiv-deskriptiver und epidemiologischer Ansatz zugrunde lag. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Einzelfälle nicht juristisch oder kriminalistisch bewertet wurden.

Nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Die Frage, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, kann nur im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände beantwortet werden.

Im Hinblick auf dort jeweils eingegangene Strafanzeigen leiteten die Staatsanwaltschaften Freiburg und Tübingen nach Prüfung der MHG-Studie im November 2018 Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, zumal im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Studie die baden-württembergischen Diözesen öffentlich verlautbart hatten, dass von den 1.670 von der Studie erfassten Priestern, Diakonen und Ordenspriester 190 der Erzdiözese Freiburg und 72 der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzuordnen sind.

Im weiteren Verlauf nahmen die Staatsanwaltschaften Kontakt mit den beiden Diözesanverwaltungen auf und forderten diese zur Übergabe der insoweit relevanten Unterlagen (Personalakten u. a.) auf. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart teilt hierauf mit, dass sie von 88 Personen ausgehe, bei denen der Verdacht auf strafrechtlich relevanten Missbrauch bestehe. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft Tübingen wurden im Weiteren die Vorgänge ausgeschieden, die bereits verstorbene Tatverdächtige betrafen oder hinsichtlich derer bereits strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt wurden bzw. anhängig sind, und der Staatsanwaltschaft Tübingen sodann Unterlagen zu den verbliebenen 22 Personen übergeben. Die entsprechenden Ermittlungsverfahren sind derzeit noch bei der Staatsanwaltschaft Tübingen anhängig. Nach einer vergleichbaren Absprache mit der Staatsanwaltschaft Freiburg hat die Erzdiözese Freiburg die Zurverfügungstellung von Unterlagen zu 45 Personen zugesichert, mit deren Übermittlung zwischenzeitlich begonnen wurde.

Soweit im Übrigen in der Vergangenheit entsprechende Ermittlungsverfahren bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften anhängig waren, wurde dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht bekannt, dass sich die Verwaltungen der evangelischen oder katholischen Kirchen verweigerten, relevante Unterlagen herauszugeben. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens käme im Bedarfsfalle eine zwangsweise Erhebung derartiger Unterlagen auf Grundlage der Regelungen der §§ 94 ff. StPO in Betracht.

- 13. wie sie angesichts des Ausmaßes ihres bisherigen Nichtwissens und der Beantwortung des Antrags 16/5212 dem Eindruck entgegentreten will, sie sei an einer strafrechtlichen Aufarbeitung des Missbrauchs nicht sonderlich interessiert, allenfalls unterstütze sie finanzielle Entschädigungen;
- 14. inwieweit sie abgesehen von staatlich zu verantwortenden Straftaten oder Versäumnissen wie beispielsweise im Bereich der Heimerziehung und des § 175 StGB die Aufgabe des Staates in erster Linie in der strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten sieht und nicht in einer etwaigen Entschädigung der Opfer von Straftaten, die noch geahndet werden können.

#### Zu 13. und 14.:

Der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung von Missbrauchstaten im Kontext der evangelischen und katholischen Kirche – die im Übrigen nicht von einer statistischen Erfassung derartiger Verfahren abhängig ist – kommt bereits angesichts der Schwere der im Raum stehenden Tatvorwürfe und der Auswirkungen auf die Betroffenen eine wichtige Bedeutung im Rahmen der Aufarbeitung des sog. "Missbrauchsskandals" zu. Die Staatsanwaltschaften in Tübingen und Freiburg prüfen daher die ihnen zwischenzeitlich vorliegenden Unterlagen sorgfältig im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen. Darüber hinaus stehen die staatliche Aufgabe der Strafverfolgung und das Erfordernis einer Entschädigung von Opfern von Straftaten nach Auffassung der Landesregierung nicht in einem Vorrangverhältnis zueinander. So können etwa Zahlungen an Opfer von Straftaten nach dem Opferentschädigungsgesetz auch dann geleistet werden, wenn eine strafrechtliche Verurteilung eines Täters (noch) nicht erfolgt ist.

Wolf Minister der Justiz und für Europa